

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 21		MITTWOCH, DEN 21. APRIL	2004
Tag	Inhalt	Seite	
2.4.2004	Verordnung über Zulassungszahlen für die Technische Universität Hamburg-Harburg 221-6-16	201	
13.4.2004	Zweite Verordnung zur Änderung des Gesetzes über den Bebauungsplan Billstedt 69	202	

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Verordnung über Zulassungszahlen für die Technische Universität Hamburg-Harburg Vom 2. April 2004

Auf Grund von Artikel 5 Absatz 2 Nummer 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 28. Juni 2000 (HmbGVBl. S. 115), geändert am 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171, 200), und der Weiterübertragungsverordnung-Studienplätze vom 10. Oktober 2000 (HmbGVBl. S. 299) wird verordnet:

Einziges Paragraph Wintersemester 2004/2005

Für die Zulassung nach der Universitäts-Zulassungsverordnung vom 26. Januar 1999 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 17. Dezember 2003 (HmbGVBl. S. 583), wird zum Wintersemester 2004/2005 die Zulassungszahl „Stadtplanung 71“ festgesetzt.

Hamburg, den 2. April 2004.

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung

**Zweite Verordnung
zur Änderung des Gesetzes
über den Bebauungsplan Billstedt 69**

Vom 13. April 2004

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. 1997 I S. 2142, 1998 I S. 137), zuletzt geändert am 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850, 2852), in Verbindung mit § 3 Absätze 1 und 3 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 255), Artikel 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Senats zur Änderung oder Aufhebung von Gesetzen über Bebauungs- und Landschaftsplänen und zur Weiterübertragung dieser Ermächtigung vom 11. Juni 1997 (HmbGVBl. S. 215, 216, 224), Artikel 3 des Gesetzes über die Zustimmung der Bezirksversammlung zur Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Gesetzen über Bebauungs- und Landschaftsplänen vom 4. November 1997 (HmbGVBl. S. 494, 495, 503), geändert am 1. Dezember 1997 (HmbGVBl. S. 524), sowie § 1 Absatz 2 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 28. Juni 2000 (HmbGVBl. S. 134) wird verordnet:

§ 1

Das Gesetz über den Bebauungsplan Billstedt 69 vom 27. Juni 1975 (HmbGVBl. S. 133), zuletzt geändert am 4. November 1997 (HmbGVBl. S. 494, 495, 503), wird wie folgt geändert:

1. Die beigefügte „Anlage zur Zweiten Verordnung zur Änderung des Gesetzes über den Bebauungsplan Billstedt 69“ wird dem Gesetz hinzugefügt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - 2.1 In Nummer 2 werden die Wörter „und in den allgemeinen Wohngebieten mit zweigeschossiger Bebauung“ gestrichen.
 - 2.2 Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. In den Gewerbegebieten südlich des Steinbeker Grenzdammes sind Einzelhandelsbetriebe, gewerbliche Freizeiteinrichtungen (wie Squash- und Tennishallen, Bowlingbahnen) sowie Betriebe mit erheblichem Zu- und Abfahrtsverkehr, insbesondere Tankstellen, Fuhrunternehmen, Lagerhäuser und Lagerplätze unzulässig. Ausnahmen für Vergnügungsstätten werden ausgeschlossen.“
- 2.3 Es werden folgende Nummern 8 und 9 angefügt:
 - „8. In den allgemeinen Wohngebieten mit zweigeschossiger Bebauung sind Einzelhandelsbetriebe unzulässig.
 9. Für die allgemeinen Wohngebiete und Gewerbegebiete innerhalb des in der Anlage schraffiert dargestellten Gebiets ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert am 22. April 1993 (BGBl. I S. 466, 479), maßgebend.“

§ 2

Die Begründung zur Änderung des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 3

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Die Begründung der Planänderung kann auch beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenersatzung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich sind
 - a) eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 des Baugesetzbuchs bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 - b) Mängel der Abwägung,wenn sie nicht in den Fällen des Buchstabens a innerhalb eines Jahres, in den Fällen des Buchstabens b innerhalb von sieben Jahren seit dem In-Kraft-Treten der Zweiten Änderung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hamburg, den 13. April 2004.

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte



